

Jugendordnung

der Turngemeinde 1848 Donzdorf e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 18 der Satzung der TG Donzdorf gibt sich die Jugendabteilung diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen des § 20 der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. Entwicklung eines sinnvollen Angebotes im überfachlichen Bereich. Hierzu gehören: Freizeitgestaltung, Jugendbildung und soziale Aktionen.
2. Wecken und Fördern des Engagements im Bereich Jugendpolitik, Sozialarbeit, Sportpolitik und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, auch aus dem nichtsportlichen Bereich.
4. Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen des Vereins.
5. Zusammenarbeit mit der Vereinsführung.
6. Gleichberechtigte Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung der TG Donzdorf sind:

1. Die Jugendversammlung,
2. Der Jugendvorstand,

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 1. Diese sind ab dem 10. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Stadt Donzdorf sowie per E-Mail an alle Jugendvertreter der Abteilungen.
3. Die Jugendversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der TG Donzdorf statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
5. Aufgaben der Jugendversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes,
 - Entlastung des Jugendvorstandes,
 - Wahl des Jugendvorstandes,

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

§ 5 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Gesamtjugendleiter des Vereins
 - der Jugendabteilungsleiterin / dem Jugendabteilungsleiter
 - der stellvertretenden Jugendabteilungsleiterin / dem stellvertretendem Jugendabteilungsleiter
 - der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
 - der Jugendschrittführerin / dem Jugendschrittführer
 - je eine Vertreterin / je ein Vertreter der im Verein vorhandenen Abteilungen,
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied von 18 bis 26 Jahre wählbar. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein.
3. Die Jugendabteilungsleiterin / der Jugendabteilungsleiter und die Jugendfinanzleiterin / der Jugendfinanzleiter werden auf zwei Jahre in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die stellvertretende Jugendabteilungsleiterin / der stellvertretende Jugendabteilungsleiter und die Jugendschrittführerin / der Jugendschrittführer werden auf zwei Jahre in geraden Kalenderjahren gewählt. Die vier weiteren Jugendvorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens ein Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Aufgaben:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung,
 - Ideenentwicklung und Umsetzung sportlicher und außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen.
 - Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Umsetzung einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen.
6. Die Jugendabteilungsleiterin / der Jugendabteilungsleiter haben Sitz und Stimme im Turnrat.

§ 6 Finanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der vom Vorstand des Vereins zugewiesenen Mittel. Gleiches gilt für die Einnahmen der Jugendabteilung aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens und werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die Jugendversammlung vom 16.11.2017 in Kraft.